Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/16 3Ob44/90 (3Ob45/90), 3Ob1/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.1990

Norm

EO §212 Abs3

Rechtssatz

Die Verteilungstagsatzung darf nicht erstreckt werden, um einem Forderungsansprecher Gelegenheit zur nachträglichen Beibringung von Urkunden zu geben; wurde jedoch die in einem Erlaß des BMJ empfohlene Verständigung eines Benachteiligten unterlassen, so kann in einem solchen Fall auch die Verteilungstagsatzung erstreckt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 44/90
  Entscheidungstext OGH 16.05.1990 3 Ob 44/90
  Veröff: RZ 1993/15 S 74
- 3 Ob 1/91
  Entscheidungstext OGH 23.01.1991 3 Ob 1/91
  nur: Die Verteilungstagsatzung darf nicht erstreckt werden, um einem Forderungsansprecher Gelegenheit zur nachträglichen Beibringung von Urkunden zu geben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0003072

Dokumentnummer

JJR_19900516_OGH0002_0030OB00044_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at